

Az.: 3 D 7/14
3 K 449/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
HA Verwaltung
Abt. Beitragsservice - Zentrale Aufgaben
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkgebühren; Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. März 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. November 2013 - 3 K 449/13 - geändert.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt, für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk tätigen Rechtsanwalts bewilligt, soweit sich die beabsichtigte Klage gegen die Gebührenfestsetzung für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2012 richtet.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Gebühren für das Beschwerdeverfahren werden auf 40,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist nur teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers für seine beabsichtigte Klage, mit der er sich gegen seine Heranziehung zu Rundfunkgebühren für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis 31. Dezember 2012 zu richten beabsichtigt, zu Unrecht abgelehnt. Die beabsichtigte Klage bietet insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg; zudem kann der Antragsteller die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO). Soweit sich die beabsichtigte Klage gegen die Heranziehung zu Rundfunkgebühren für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 2012 bzw. zur Heranziehung zum Rundfunkbeitrag für Januar 2013 bezieht, sind hingegen keine hinreichenden Erfolgsaussichten gegeben.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 3 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn

die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsache-verfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsache-verfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 4 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe darauf abgestellt, dass der in Streit stehende Gebührenbescheid vom 1. Februar 2013 zwar nicht in Bestandskraft erwachsen sei, da der Antragsteller hiergegen fristgemäß Widerspruch eingelegt habe. Die beabsichtigte Klage gegen diesen Bescheid sei jedoch unbegründet, da es für den von diesem Bescheid erfassten Zeitraum von November 2012 bis Januar 2013 an einem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bzw. von der Rundfunkbeitragspflicht i. S. v. § 6 Abs. 1 RGebStV bzw. § 4 Abs. 1 RBStV fehle. Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bzw. der Rundfunkbeitragspflicht könne nur ausgesprochen werden, wenn ein gesonderter schriftlicher, wenn auch nicht formgebundener Antrag gestellt werde. Ein solcher Antrag des Antragstellers habe hier nicht vorgelegen. Die bloße Übersendung der Bescheinigung des Jobcenters beim Landratsamt des E..... über den Bezug von ALG II für die fraglichen Zeiträume

ohne jedes unterschriebene Begleitschreiben genüge nicht, um dem Antragserfordernis gerecht zu werden. Hierin könne kein schriftlicher, dem Antragsteller zuzurechnender Antrag auf Befreiung gesehen werden, da es insoweit bereits der notwendigen Schriftform ermangele. Da eine rückwirkende Befreiung nicht möglich sei, könne eine Befreiung nach Eingang des vom Antragsgegner als Befreiungsantrag ausgelegten Schreibens des Antragstellers vom 19. Februar 2013 erst ab Februar 2013 erteilt werden. Der Antragsteller sei auch in entsprechender Weise auf die Rechtslage hingewiesen worden. Soweit sich die beabsichtigte Klage auch auf Gebühren für den Zeitraum vom August bis September (richtig: Oktober) 2012 beziehe, sei eine entsprechende Klage bereits unzulässig, da gegen den diesbezüglichen Gebührenbescheid vom 2. November 2012, der diese Zeiträume umfasse, kein Widerspruch eingelegt worden und der Bescheid daher in Bestandskraft erwachsen sei.

- 5 1. Soweit sich die beabsichtigte Klage gegen die mit Gebührenbescheid vom 1. Februar 2013 festgesetzten Rundfunkgebühren für die Monate November und Dezember 2013 richtet, sind ihre Erfolgsaussichten, anders als es das Verwaltungsgericht meint, offen. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 6 Der Antragsteller verfügt, was zwischen den Beteiligten unbestritten ist, über eine Bescheinigung des Jobcenters des E....., dass ihm Sozialgeld oder ALG II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 bewilligt wurden. Diese Bescheinigung ist dem Antragsgegner auch zugegangen und befindet sich bei der den Antragsteller betreffenden Behördenakte (dort AS 18). Damit steht unter den Beteiligten auch fest, dass der Antragsteller die Befreiungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RGebStV für den in der Bescheinigung angegebenen Zeitraum erfüllte. Allerdings liegt - und auch dies ist unter den Beteiligten unstrittig - kein gesonderter schriftlicher Antrag des Antragstellers vor, ihn gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RGebStV von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien.
- 7 Aus § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 RGebStV ergibt sich, dass eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur auf Antrag ausgesprochen werden kann. Ob der Befreiungsantrag schriftlich und damit in der Regel mittels eines vom Antragsteller einhändig unterzeichneten Schreibens zu stellen ist, ist hingegen höchststrichtrich

nicht geklärt. Zwar geht der überwiegende Teil der Rechtsprechung und auch die Kommentarliteratur (vgl. hierzu Gall/Siekmann, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 6 RGebStV Rn. 15 m. w. N.) davon aus, dass ein solcher Antrag schriftlich, wenngleich formlos gestellt werden muss. In der formlosen Übermittlung eines Sozialleistungsbescheids liege - so die vorbezeichnete Auffassung - kein solcher Befreiungsantrag; in diesem Sinn erfolgte auch die Belehrung in der dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Bescheinigung. Allerdings ist diese Auffassung in der Rechtsprechung nicht unumstritten. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (zuletzt Beschl. v. 19. Februar 2013 - 16 E 1113/12 -, juris) weist unter Bezugnahme auf vorangegangene Beschlüsse darauf hin, dass weder der Rundfunkgebührenstaatsvertrag noch andere ggf. ergänzend heranzuziehende Vorschriften eine bestimmte Form für den von § 6 RGebStV geforderten Befreiungsantrag vorsähen. Insbesondere komme dort nicht zum Ausdruck, dass der Antrag in Schriftform gestellt und daher im Normalfall vom betreffenden Antragsteller eigenhändig unterzeichnet werden müsse. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Übersendung der Bestätigung des Sozialleistungsträgers jedenfalls dann für ausreichend angesehen, wenn diese von der GEZ oder Rundfunkanstalt dem Antragsteller als Rundfunkteilnehmer zugeordnet werden könnte, weil dann keine Unsicherheit darüber bestünde, welche rechtliche Bedeutung der Übersendung einer solchen Bestätigung zukomme. In dem entschiedenen Fall ließ - so das Gericht - die Übersendung der Bestätigung ohne weiteres auf den Wunsch und Willen des Antragstellers schließen, für den aus der Bestätigung hervorgehenden Zeitraum eine (weitere) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu erreichen.

- 8 Der Senat vermag im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht zu entscheiden, welcher Auffassung vorliegend der Vorzug zu geben ist. Für die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen streitet allerdings, dass - wie dort ausgeführt - § 6 RGebStV keinen Hinweis auf den von Teilen der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur vorausgesetzten Formzwang enthält, zumal der Vergleich mit dem seit 1. Januar 2013 geltenden § 4 Abs. 7 Satz 1 RBStV, der dieses Formerfordernis erstmalig ausdrücklich normiert, den Schluss nahelegt, dass ein solcher Formzwang bei § 6 RGebStV noch nicht angeordnet werden sollte. Daher spricht vieles dafür, dass die Übersendung einer entsprechenden Bestätigung, die - wie hier - dem Antragsteller als Rundfunkteilnehmer ohne weiteres

zugeordnet werden konnte und die ersichtlich in Reaktion auf den entsprechenden Hinweis der GEZ vorgenommen wurde, als konkludent gestellter Antrag gemäß § 6 Abs. 1 RGebStV verstanden werden kann.

9

Da die Frage bisher nicht abschließend geklärt worden ist, sind die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage insoweit als offen zu bezeichnen.

10

2. Soweit sich die beabsichtigte Klage allerdings gegen die Gebührenfestsetzung für die Monate August bis Oktober 2012 sowie gegen die Beitragsfestsetzung für den Monat Januar 2013 richtet, fehlt es an hinreichenden Erfolgsaussichten.

11

2.1 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat zutreffend festgestellt, dass der Gebührenbescheid vom 2. November 2012, mit dem die ebenfalls von der beabsichtigten Klage erfassten Rundfunkgebühren für die Monate August bis Oktober 2012 festgesetzt worden sind, in Bestandskraft erwachsen ist und daher eine auf seine Aufhebung gerichtete Klage unzulässig wäre. Denn ein gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO schriftlich zu erhebender Widerspruch ist gegen diesen Bescheid nicht eingelegt worden. Der betreffende Gebührenbescheid ist ausweislich des in der Behördenakte (dort AS 23) ausgewiesenen Postauslieferungsdatums am 11. November 2012 zugegangen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Bis zum 11. Dezember 2012 (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO) ist ausweislich der Behördenakte kein Eingang eines Widerspruchs zu verzeichnen gewesen.

12

2.2 Soweit die beabsichtigte Klage den Rundfunkbeitrag für den Monat Januar 2013 betrifft, fehlt es an dem nunmehr gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 RBStV jedenfalls erforderlichen schriftlichen Befreiungsantrag. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 4 RGebStV ist nämlich - worauf oben schon hingewiesen wurde - nunmehr dort ausdrücklich geregelt, dass ein diesbezüglicher Antrag der Schriftform bedarf. Diese Form ist nur dann gewahrt, wenn gemäß dem hier anwendbaren § 126 Abs. 1 BGB der Antrag vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben worden ist, was mit der schlichten Übersendung der Bescheinigung auf elektronischen Wege ersichtlich nicht der Fall ist. Die Übermittlung der Bescheinigung erfüllt auch nicht die Voraussetzungen, die gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG an die elektronische Form, mit der die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzt werden kann, gestellt werden. Insbesondere hat der Antragsteller die in § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG geregelten

Möglichkeiten elektronischer Erklärungsformen nicht in Anspruch genommen. Daher fehlt es im Hinblick auf den Antrag nach § 4 Abs. 7 Satz 1 RBStV an der gesetzlich vorgesehenen Schriftform des Antrags (Gall/Siekman a. a. O. § 4 RBStV Rn. 67).

13

Schließlich treffen auch die gegen die Zuständigkeit des Antragsgegners erhobenen Rügen des Antragstellers nicht durch. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschland Radio (künftig: Beitragsservice) als Nachfolger der GEZ hat den in Streit stehenden Gebührenbescheid nämlich im Namen und im Auftrag des Antragsgegners erlassen. Der Antragsgegner hat in seinem Schriftsatz vom 18. Februar 2014 zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der GEZ gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung „Gebühreneinzugszentrale“ vom 26. November 2002 bzw. ihrem Nachfolger, dem Beitragsservice, gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung „Beitragseinzug“ vom 1. Oktober 2013 um eine Verwaltungsstelle handelt, die jeweils für die Landesrundfunkanstalt tätig wird, an die die Gebühren zu entrichten sind. Es handelt sich demgemäß bei der GEZ und dem Beitragsservice um einen Teil der Rundfunkanstalt, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb am Sitz der jeweiligen Anstalt örtlich ausgelagert wurde (OVG NRW, Beschl. v. 30. April 2009 - 8 E 1377/08 -, juris Rn. 21 m. w. N.). Daher werden Erklärungen der GEZ oder des Beitragsservice nur im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt abgegeben (Ohliger/Wagenfeld, in: Hahn/Vesting a. a. O. § 7 RGebStV Rn. 22 m. w. N.).

14

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Die Beschwerdegebühr i. H. v. 60,00 € (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG [Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG]) ist hier gemäß dem Anteil des Obsiegens und Unterliegens auf 40,00 € zu ermäßigen (vgl. Anm. zu Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

15

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle